

F & E Vorhaben

„Untersuchung von speziellen Hemmnissen im Zusammenhang mit der Umweltbewertung in der Planung und Genehmigung der Windenergienutzung an Land und Erarbeitung von Lösungsansätzen“

F+E-Vorhaben (UBA), FKZ: 3710 97119

Dokumentation der Auftaktsitzung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG)

am 10.08.2011 im Umweltbundesamt Berlin

Programm

11:00 Uhr	Begrüßung Klaus Müschen, Leiter Abt. I 2 Klimaschutz und Energie, Umweltbundesamt
11:05 Uhr	Anlass zur Durchführung des Vorhabens Werner Niederle, Umweltbundesamt
11:15 Uhr	Vorstellungsrunde mit Eingangsfrage
12:00 Uhr	Projektvorstellung (Ziele und Inhalte) Wolfgang Peters, Bosch & Partner
12:30 Uhr	Mittagspause
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr	Präsentation und Diskussion der Arbeitsplanung, Eingrenzung, Methoden zur Datenerhebung Leena Jennemann & Martin Volmer, Bosch & Partner
Ab 17:00 Uhr	Abschluss der Veranstaltung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(grau hinterlegte Mitglieder haben an dieser Sitzung nicht teilgenommen)

Projektbegleitende Arbeitsgruppe	
Bundesamt für Naturschutz	Kathrin Ammermann
Bundesumweltministerium	Marika Gavriilidis
	Thomas Hinsch
BWE AK Naturschutz	Anne Lepinski
	Sylvia Pilarsky-Grosch
Kreis Lippe	Arnold Niehage
Landesbetrieb Forst Brandenburg	Marek Rothe
Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	Thomas Berger-Karin
Regierungspräsidium Giessen	Ivo Gerhards
Repowering-InfoBörse	Christian Brietzke
Stadt Altentreptow	Hans Asmus
TU Berlin	Christian Otto

Projektbegleitende Arbeitsgruppe	
Auftraggeber	
Umweltbundesamt	Andrea Bauerdorff
	Wulf Hülsmann
	Werner Niederle
	Nadja Salzborn
	Klaus Müschen
	Thomas Myck
Auftragnehmer	
Bosch & Partner GmbH	Marie Hanusch
	Leena Jennemann
	Wolfgang Peters
	Sonja Rosenthal
	Martin Volmer
HTW Berlin	Mathis Buddeke
	Jochen Twele
	Philipp Wagner
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung	Jana Bovet

Das Umweltbundesamt hat die Bosch & Partner GmbH gemeinsam mit der HTW Berlin und dem Umweltforschungszentrum Leipzig beauftragt in einem Forschungsvorhaben Hemmnisse im Zusammenhang mit der Umweltbewertung in der Planung und Genehmigung der Windenergienutzung an Land herauszuarbeiten. Aus diesem Anlass wurde am 10.08.2011 ein Auftakttermin mit einer ersten Sitzung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) durchgeführt.

Die PAG setzt sich aus Experten und Praktikern der unterschiedlichen Planungsebenen (Regionalplanung, kommunale Planung, Zulassung) sowie Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes sowie des Bundesamtes für Naturschutz zusammen. Darüber hinaus wird die PAG vom Bundesverband Windenergie sowie Experten aus dem Bereich Planungsrecht unterstützt.

Im Folgenden sind Hemmnisse in der Planung und Umweltbewertung beim Ausbau der Windenergienutzung aufgeführt, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als wesentlich betrachteten. Diese können grob drei Themenfeldern zugeordnet werden:

- a) Umgang mit pauschalen flächenbezogenen Kriterien

Als Hemmnis für den Ausbau der Windenergienutzung wird die meist strikte Anwendung harter Kriterien zur Standortfestlegung von Windparks gesehen. Einerseits bietet die Anwendung pauschaler Tabukriterien dem Planer Verfahrenssicherheit insbesondere hinsichtlich des Vorsorgeaspektes und somit der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung. Andererseits führt die strikte Anwendung pauschaler Kriterien jedoch auch zu einem frühzeitigen Ausschluss bestimmter Flächen für die Windenergienutzung. Bei näherer Betrachtung im Einzelfall würden sich einige Flächen dennoch für die Windenergienutzung eignen. Um die Problematik der Anwendung von pauschalen Kriterien im Planungsprozess zu entschärfen, könnte ein Ansatz verfolgt werden, der sich von der strikten Anwendung materieller Kriterien löst und sich verstärkt an verfahrensbezogenen Anforderungen orientiert.

b) Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen

Die aktuell unzureichende Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen wird ebenfalls als zentrales Hemmnis für den Ausbau der Windenergienutzung gesehen. So fehlt ein hinreichender Austausch zwischen den verschiedenen Planungs- bzw. Verwaltungsebenen. In der Folge werden die Konsequenzen durch Festlegungen auf übergeordneter Ebene bezüglich deren Umsetzung auf nachgelagerten Ebenen nur unzureichend berücksichtigt.

Gleichzeitig sind Möglichkeiten der Abschichtung innerhalb der gestuften Planungsverfahren zu überprüfen, um Planungsprozesse effizienter gestalten zu können.

c) Unzureichendes Wirkungswissen

Ein weiteres zentrales Hemmnis wird im Umgang mit oft unzureichendem Wirkungswissen gesehen. Dies kann sich beziehen auf Beeinträchtigungen von Tieren aber auch den Umgang mit Lärmwirkungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Oftmals fehlt allerdings auch nur die Kenntniss über das bestehende Wirkungswissen, da vorliegende Gutachten / Unterlagen, die sich mit spezifischen Wirkungen der Windenergienutzung auf Natur und Umwelt befassen (z.B. Fachgutachten aus betriebsbegleitenden Monitorings), nicht bekannt oder nicht verfügbar sind.

Neben diesen drei Themenfeldern werden grundlegende Hemmnisse in der mangelnden Akzeptanz konkreter Windparks sowie in der nicht selten damit verbundenen Höhenbegrenzung in Planungen und Zulassungen gesehen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei der Standortfestlegung oftmals nicht mit dem Stand der Technik abgeglichen wird.

Zur Problem- und Zielstellung sowie Arbeitsstruktur und Arbeitsschritten im Vorhaben wurden von den Mitgliedern der PAG folgende Hinweise und Anregungen zu den Inhalten und zur Vorgehensweise der einzelnen Arbeitspakete gegeben.

Allgemeine Anregungen zur grundlegenden Zielsetzung und Struktur des Vorhabens:

- Im Vorhaben sollte auch der Netzausbau und die Rückkopplung mit dem Ausbau der Windenergienutzung an Land berücksichtigt werden. Aufgrund des beschränkten Pro-

jektumfangs soll dieser Aspekt nur als Teil der indirekten Flächenwirksamkeit der Windenergienutzung thematisiert werden, indem der Frage nachgegangen wird, ob und wie dieser Aspekt bei der Windenergieplanung Berücksichtigung findet.

- Da Möglichkeiten der Abschichtung im Planungsprozess von Windenergieanlagen im Vorhaben überprüft werden sollen, sind aus juristischer Sicht auf allen Ebenen auch die fachlichen Grenzen der Abschichtung von Prüfinhalten zu untersuchen.
- Von Seiten des Auftraggebers und Auftragnehmers wurde noch einmal deutlich gemacht, dass nicht der Anspruch besteht, alle in Deutschland praktizierten Strategien und Planungsansätze wiederzugeben. Vielmehr sollen ausgehend von den festzustellenden Hemmnissen, zielgerichtet vielversprechende und möglichst übertragbare Lösungsansätze identifiziert werden.

Arbeitspaket 1: Quantitative Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergienutzung

- Im AP I sollen insbesondere die Prozesse und Vorgehensweisen bei Zielformulierungen analysiert und diskutiert werden. Das betrifft insbesondere deren Herleitung, den Abgleich mit den Potenzialen, die Rückkopplung mit den nachgeordneten Ebenen sowie die Beteiligung von Akteuren und Öffentlichkeit.
- Zusätzlich soll auch untersucht werden, ob die EE-Ausbauziele mit übergeordneten Zielen aus anderen Umweltbereichen (insbesondere Flächenverbrauchsziele und andere Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele) vereinbar sind oder ob sie im Konflikt zueinander stehen.
- In Hessen wird mit der aktuellen Neuaufstellung des hessischen Landesentwicklungsplans ein Ansatz geprüft, ob auf dieser Ebene bestimmten raumordnerischen Belangen eine definierte Gewichtung zugeordnet werden kann, mit denen diese in Abwägungsentscheidungen einzustellen sind. Vor- und Nachteile der Festlegung von Abwägungsvorgaben auf übergeordneter Ebene (Landesebene) sollen im Vorhaben erörtert werden.
- Ein zunehmendes Instrument zur Formulierung von Ausbauzielen ist die Erarbeitung Regionaler Energiekonzepte (z.B. Hessen, Sachsen, Brandenburg). Dieser Ansatz soll in die Analysen einbezogen werden.
- Von Seiten des Auftragnehmers wurde die vertiefende Betrachtung der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Brandenburg vorgeschlagen. Aus der PAG kamen darüber hinaus Vorschläge auch eines der Küstenländer näher zu betrachten, da dort insbesondere das Repowering mittlerweile eine große Rolle spielt. Auch wurde angeregt Bayern nochmals genauer zu betrachten, da dort mittlerweile auch verstärkt auf Windenergienutzung gesetzt wird.
- Zur Auswahl der in Betracht zu ziehenden Länder und der näher zu betrachtenden Strategien zur Formulierung von Ausbauzielen soll der Bundesvergleich Erneuerbare Energien (Leitstern) der Agentur Erneuerbare Energien berücksichtigt werden.

Arbeitspaket 2: Räumliche Planung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene

- Im Projekt wird die Wirkung verschiedener Möglichkeiten der Flächenausweisung erläutert (Unterschiede Eignungsgebiet, Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet...). Da die Träger der Regionalplanung teils unterschiedliche Ansätze zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung verfolgen, müssen die Unterschiede verdeutlicht werden und aufgezeigt werden, inwieweit Vorschläge aus der Analyse und Diskussion bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen übertragbar sind.
- In der Analyse der Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie soll der Umgang mit dem indirekten Flächenbedarf von Windenergieanlagen z.B. durch Kompensation, Netzausbau als zusätzliches Entscheidungskriterium mit betrachtet werden.
- Inwieweit sich bundesweit einheitliche Kriterien für den Ausbau der Windenergienutzung entwickeln lassen, soll, soweit möglich, im Hinblick auf einzelne Kriterien im Rahmen der Auswertung der Vorgaben der Länder zur Standortsteuerung der Windenergienutzung an Land überprüft werden.
- Bei der Analyse und Auswertung von Abstandsregelungen sollten auch Hinweise gegeben werden, in welche Richtung die Regelungen sich zukünftig z.B. aufgrund neuen Wirkungswissens bewegen sollen. Dabei können aber keine Hinweise auf konkret zu ändernde Kriterien gegeben werden. Es können jedoch für einige Kriterien Anhaltspunkte formuliert werden, wo eine Konventionsbildung sinnvoll und möglich erscheint.
- Hinsichtlich der Abschichtung wäre zu überprüfen, ob und in wie weit Artenschutzbelange bereits auf regionaler Ebene in Betracht gezogen werden können und sollten. Da einerseits die erforderlichen Untersuchungen sehr kleinteilig werden und sich andererseits die Habitate geschützter Arten einer gewissen Dynamik hinsichtlich deren Standort und Ausprägung unterliegen, werden hier eine Reihe grundlegender Schwierigkeiten gesehen.
- Aus juristischer Sicht ist es weiterhin interessant zu prüfen, inwieweit auf Ebene der Regionalplanung „bedingte Festlegungen“ getätigt werden können. Diese Möglichkeit besteht in Sachsen auf Ebene der Bauleitplanung.
- Zur Auswahl geeigneter Beispiele aus der Regionalplanung sollte erörtert werden, wo aktuell Regionalpläne (Teilpläne Wind) erarbeitet werden oder kürzlich erstellt wurden. Hieraus lassen sich aktuelle Vorgehensweisen entnehmen.
- Die Ergebnisse des MORO-Projektes zur regionalplanerischen Steuerung Erneuerbarer Energien werden im Vorhaben berücksichtigt. (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – BMVBS (Hrsg.) (2011): Erneuerbare Energien: Zukunftsaufgabe der Regionalplanung. (Mai 2011)). Hier wurden bereits die Regionen Nordschwarzwald, Trier und Friesland analysiert.

- Anmerkung Ivo Gerhards: Bei der Bewertung von Konflikten mit dem **Landschaftsbild** (Schutzgutaspekte Erlebnis, Erholung, Historische Kulturlandschaft) treten in der Planungspraxis (AP 2, AP 3 und AP 4) u.a. folgende offene Fragen auf:
 - Angemessene Größe des Wirk- bzw. Untersuchungsraums (5 oder 10 km – Radius)
 - Datengrundlagen für die Bewertung der betroffenen Landschaftsräume (Bedeutung für die o.g. Schutzgutaspekte, Empfindlichkeit gegen Einwirkungen von WEA)
 - Bewertung kumulativer Belastungen mit Schwellenwerten, wann ein Raum überlastet wäre (wie viele WEA verträgt ein Raum?)
 - Sinnvolle Konsequenzen aus einer Umweltfolgenabschätzung: Verzicht auf Vorhaben, Vermeidungsmöglichkeiten, Ausgleichsabgabe
- Anmerkung Ivo Gerhards: Eine Idee zur Berücksichtigung **avifaunistischer Belange** auf der Ebene der Regionalplanung: Bei der Berücksichtigung von gegen WEA empfindlichen Vögeln ist der Bezug auf *aktuell besetzte, punktförmige Brutstandorte mit Umgebungsschutz (Momentaufnahme)* kritisch. Beobachtungen zeigen, dass sich bei vielen Arten, gerade auch beim Rotmilan und Schwarzstorch, Brutstandorte im Lauf der Jahre durchaus um bis zu wenige Kilometer (!) ändern können. Da scheint es diskussionswürdig, sog. avifaunistische Schwerpunkträume zu benennen und abzugrenzen, in denen für WEA-empfindliche Arten ein *Lebensraumpotential* gesichert werden soll. Diese könnten natürlich von den vorhandenen Brutrevieren ausgehend abgegrenzt werden, sollten aber so groß sein, dass sie auch ggf. räumlich wechselnde Brutreviere umfassen. Solche fachlich belastbaren Räume könnten, wenn sie nicht unverhältnismäßig große Teile der Region umfassen, als Ausschlussgebiete für neue WEA gelten. Wenn sich in diesen Schwerpunkträumen die Dichtezentren der lokalen Populationen der WEA-empfindlichen Arten befinden, müsste es auszuschließen sein, dass außerhalb das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein kann (das beruht auf der Annahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig dann vorliegt, wenn in einem WEA-Gebiet eine erhöhte Aktivitätsdichte von WEA-empfindlichen Arten im Bereich der Rotoren gegeben ist). Dann dürfte die Genehmigung von WEA außerhalb dieser Schwerpunkträume nicht an diesem Konflikt scheitern, was derzeit ja selbst innerhalb von VRG WE nicht ausgeschlossen ist, wenn plötzlich Artenschutz-Konflikte auftauchen.
- Anmerkung Ivo Gerhards: Interessant ist die Frage, welcher **Interpretationsspielraum** für die Regionalplanungsträger bzw. welcher **Konkretisierungsspielraum** für die kommunale Ebene (AP 3) bei nicht-parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung verbleibt: Stephan Gatz sieht diesen sehr eng, das OVG Weimar spricht in einem aktuellen Beschluss vom 1. Juni 2011 – 1 O 340/11 von einem Konkretisierungsspielraum der Regionalplanung. In der mittelhessischen Praxis sehen wir im Einzelfall (d.h. je nach Umgebung) eine Unschärfe der Vorranggebietsgrenze von deutlich mehr als 100 m.

Arbeitspaket 3: Windenergieplanung auf kommunaler Ebene

- Im Zusammenhang mit der Analyse der Bauleitplanung müssen die Fälle mit und ohne flächenbezogenen regionalplanerische Vorgaben (Eignungs-, Vorrang-, Vorbehaltsgebiete) unterschieden werden. Je nach regionalplanerischen Vorgaben sind die Möglichkeiten und die Bedeutung der Bauleitplanung sehr unterschiedlich.
- Es wäre zu prüfen, welchen Aufwand Kommunen betreiben müssen, um z.B. die in Teilflächennutzungsplänen definierten Konzentrationszonen erweitern zu können, ohne ein vollständiges FNP-Verfahren zu durchlaufen. Ist diese nicht möglich, ist davon auszugehen, dass Kommunen aufgrund des hohen Aufwandes, in der Regel von einer Flächen-erweiterung Abstand nehmen.
- Der Vorschlag, Konzentrationszonen für Windenergienutzung entsprechend ihrer relativen Eignung mit einer abgestuften Reihenfolge der Nutzung auszuweisen, wird aus juristischer Sicht als problematisch erachtet. Die Möglichkeit soll im Vorhaben noch eingehender geprüft werden.
- Anmerkung Ivo Gerhards: Hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichtes auf eine **Bauleitplanungsebene** hatten wir diskutiert (Idee aus M-V?), auf den B-Plan zu verzichten. Ein Urteil des VGH Mannheim vom 24.11.2005 – 8 S 794/05 (ZfBR 5/2006, 469 ff.) hält den Verzicht auf den FNP für möglich. Dies erscheint ebenfalls diskussionswürdig.
- Anmerkung Ivo Gerhards: Thema **Höhenbegrenzung**: Wie geht man mit FNP/BPlänen für Windkraftflächen um, die eine Höhenbegrenzung haben und daher nicht bebaut werden (können)? Diese FNP wurden genehmigt, ohne dass seinerzeit geprüft wurde, ob bei der Festlegung einer Höhenbegrenzung noch ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an dem Standort möglich ist. Außerdem sind heute z.B. 100 m-Anlagen nicht mehr sinnvoll, weil ineffektiv. Eine Normenkontrollklage gegen die Bauleitplanung ist nicht mehr möglich, da die Einspruchsfrist längst abgelaufen ist. Es ist rechtlich umstritten, ob die Genehmigungsbehörde eine Normverwerfungskompetenz hat. Wenn ja, so könnte und müsste sie sich in einem möglichen Verfahren über die Höhenbegrenzung hinwegsetzen. Denkbar wäre in diesem Fall, dass der Antragsteller ein Wirtschaftlichkeitsgutachten vorlegt, um die Unsinnigkeit der Höhenbegrenzung zu bezeugen. Das wäre die Handlungsbasis für die Genehmigungsbehörde
- Anmerkung Ivo Gerhards: Weiteres Thema: gesetzlich normierte Frist für die **Anpassung der Bauleitplanung** an die Regionalplanung
- Anmerkung Ivo Gerhards: Ein gutes Beispiel, wie man über frühzeitige Informationen im Internet die **Akzeptanz für die Windenergie** steigern kann, ist die Gemeinde Hünfelden (Kreis Limburg-Weilburg):
http://www.huenfelden.de/index.php?NAVID=1&PAGEREF=page.php&RUBRIK_PAGEID=113&FONTSIZE=12

AP 4: Genehmigung von Windenergieanlagen

- Bei Zulassung von WEA im Wald ist aufgrund der erforderlichen Waldumwandlung auch das Waldrecht zu berücksichtigen. Da der Walderhalt ein Abwägungsbelang darstellt, kann gemäß § 8 BbgWaldG für WEA im Wald keine forstrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn die örtlichen Ziele der Raumordnung dieses nicht ausdrücklich (z.B. durch Eignungsgebiete) unterstützen. Das Ziel der Nutzung Erneuerbarer Energien kann bezogen auf die Waldfläche auch durch eine energetische Nutzung des Bestandes verfolgt werden, so dass das Ziel des Walderhaltes in der Abwägung überwiegt.
- Die aktuellen Aussagen aus BMU-Gutachten zu Fledermäusen und Greifvögeln werden im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt werden.
- Neben den ökologischen Belangen wird auch der Landschaftsschutz bzw. der Schutz des Landschaftsbildes als möglicher Konfliktbereich berücksichtigt.
- Von Seiten der Immissionsschutzbehörden wird die Praktikabilität der TA-Lärm beim Zulassungsverfahren von WEA in Frage gestellt. Dieser Aspekt, sowie die Begründungen dafür sollte geprüft werden.
- Anmerkungen UBA I.3.4: Ziel des BImSchG ist „vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Dabei sind die schädlichen Umwelteinwirkungen als „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ definiert. Der Schutz des BImSchG greift also nicht erst bei Gesundheitsgefährdung, sondern bereits bei erheblicher Belästigung. Die mit der TA Lärm eingeführte Bewertungsmatrix der abgestuften Immissions-Richtwerte hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Allerdings werden auch bei Einhaltung der Kriterien der TA Lärm im Außenbereich und an Rändern von Ortschaften erhebliche Belästigungsreaktionen berichtet. Hier ist in der Regel ein nächtlicher Wert von 45 dB(A) einzuhalten. Im Rahmen des Vorhabens sollte daher, eine Absenkung der Immissions-Richtwerte auf 40 dB(A), vergleichbar mit den Anforderungen an ein Wohngebiet, geprüft werden. Dies würde zu einer höheren Akzeptanz von WEA bei der Bevölkerung und damit zu einem Abbau von Hemmnissen beim Ausbau der Windenergienutzung führen.
- Anmerkungen UBA I.3.4: Von Seiten einzelner Immissionsschutzbehörden wurde auf die Anforderungen der TA Lärm bei Abnahmemessungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hingewiesen¹. Dies erschwere im Einzelfall die Überprüfung der der Genehmigung zugrundeliegenden Immissionsprognose nach Errichtung der Anlagen. Auch kommt es trotz Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm stellenweise zu erheblichen

¹ Die TA Lärm gilt für eine Vielzahl von gewerblichen und industriellen Anlagen und hat sich seit der Einführung 1968 und der Novellierung 1998 hervorragend bewährt. Großer Vorteil der TA Lärm ist, dass diese ein allgemeines Beurteilungskonzept regelt, welches jeweils auf unterschiedliche Situationen und verschiedene Arten von Emittenten angewandt werden kann. So sind für die Erhebung von Emissionsdaten, bspw. im Rahmen von Prognoseberechnungen, spezielle Messnormen vorhanden, die die jeweiligen Besonderheiten (bspw. Betriebszyklen, Einwirkzeiten, Umgebungsbedingungen) berücksichtigen. Dies gilt sowohl bspw. für Kühltürme, Radlader aber auch für WEA. Nach Vorliegen dieser Emissionsdaten lässt sich auf Basis der TA Lärm eine qualitativ sehr gut abgesicherte Prognose im Rahmen des Zulassungsverfahrens erstellen. Ein in Frage stellen der Praktikabilität der TA Lärm für das Zulassungsverfahren von WEA ist daher nicht sachgerecht. Komplexe Sachverhalte erfordern auch eine komplexere Beurteilung. Sollten die Überlegungen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens jedoch trotzdem weiter verfolgt werden, ist zu bedenken, dass Vereinfachungen zu Lasten der Genauigkeit der Prognose gehen. Um dem Vorsorgegedanken des BImSchG zu genügen (sichere Einhaltung der Anforderungen), müssten dann entsprechende „Sicherheitszuschläge“ Verwendung finden. Dies würde zu größeren notwendigen Abständen und damit zu einer Verringerung der Eignungsflächen für die Windenergienutzung führen.

Belästigungsreaktionen. Die Lärmthematik sollte daher im Rahmen eines eigenen Workshops detailliert besprochen werden. Dazu sind vor allem erfahrene Fachleute aus Bundesländern und Kommunen einzuladen.

- Anmerkung Ivo Gerhards: Interessant ist im Zusammenwirken von regionalplanerischer und Genehmigungsebene die Umsetzung des **Abwägungsabschichtungsvorbehalts** nach § 35 Abs. 3 BauGB in der Praxis. Rechtsprechung dazu u.a.: Urteil des BVerwG vom 20.5.2010 – 4 C 7.09, Urteil des VG Meiningen vom 28.7.2010 – 5 K 670/06, Urteil des OVG Berlin vom 14.9.2010 – OVG 2 A 2.10
- Anmerkung Ivo Gerhards: Es geht um den Unterschied zwischen „**ob**“ (Planungsebene) und „**wie**“ (Genehmigungsebene), z.B. bei den Schutzgutaspekten Landschaftsbild und Kulturdenkmal
- Anmerkung Ivo Gerhards: Bei Bedarf können wir aus Mittelhessen gute und weniger gute **Beispiele** für das Ineinandergreifen von Regionalplanebene (z.T. Zielabweichungsverfahren) und Genehmigungsebene beisteuern.
- Anmerkung Ivo Gerhards: Interessant ist die Frage des Gutachtenumfangs, gerade bei **Fledermäusen**: wie weit können unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Aspekte (z.B. Stichworte: Vorsorgeprinzip, Vermeidungsgebot) Untersuchungen vor Errichtung der WEA zugunsten eines Monitorings mit der Möglichkeit, einen Abschaltalgorithmus festzulegen (Auflagenvorbehalt mit Zustimmung des Antragsstellers), nach Errichtung der WEA reduziert werden
- Anmerkung Ivo Gerhards: Auch beim **Landschaftsbild** stellt sich die Frage nach dem notwendigen Umfang von Untersuchungen (vgl. auch Stichworte zum AP 2)
- Anmerkung Ivo Gerhards: **Einzelfallprüfungen nach dem UVPG**: Entwicklung von Kriterien für die Entscheidung über die Möglichkeit erheblich nachteiliger Auswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfungen nach § 3c UVPG, vor allem für die Bereiche Avifauna, Fledermäuse und Landschaftsbild
- Anmerkung Ivo Gerhards: **Straßenverkehrsrecht /Eisenbahnrecht**: Die bundesweite Festlegung von Abständen bzw. Vorgaben, wie das Thema Eiswurf und Straße/Schiene sinnvoll behandelt wird, erscheint wünschenswert. In Hessen gibt es dazu einen Erlass der Straßenverkehrsverwaltung, der aus fachlicher Sicht nicht unumstritten ist.
- Anmerkung Ivo Gerhards: **Bauordnungsrecht – Abstandsflächen**: Im Bauordnungsrecht werden Abstandsflächen geregelt. Weil dort nicht geregelt ist, ob Abstandsflächen nur für den Innenbereich gelten, werden sie auch für den Außenbereich angewandt und somit auch für WEA. Die Sinnhaftigkeit ist fraglich. Abstandsflächen hatten ursprünglich das Ziel, dass ausreichend Raum zwischen Gebäuden eines Ortes verbleibt, um unzumutbare Verschattungen zu verhindern und eine „Durchlüftung“ zu ermöglichen. Im Außenbereich, der von Bebauung frei gehalten werden soll, in dem also nur privilegierte Vorhaben zulässig sein und Splittersiedlungen verhindert werden sollen, entsteht dieses Problem eigentlich nicht. Vor allem nicht beim Bau von WEA. Der Abstand von WEA untereinander bestimmt sich nach anderen Kriterien, z.B. über ein Turbulenzgutachten oder

über besondere Bäume, die nicht gefällt werden sollen. Außerdem sind die Abstände, die die WEA untereinander wegen der Standsicherheit (aufgrund Turbulenz) einhalten müssen, wesentlich größer als die Abstandsflächen. Auf den Abstandsflächen eines Gebäudes darf nicht gebaut werden; das gilt auch auf den Abstandsflächen der WEA. Allein aus Lärmschutzgründen wäre eine „normale“ Bebauung hier aber gar nicht zulässig. Es stellt sich also die Frage, welches Schutz- oder Vorsorgeziel erfüllt die Sicherung einer Abstandsfläche bei einer WEA. Zudem handeln die Bauaufsichten unterschiedlich bei der Sicherung der Abstandsfläche. Einige regeln dies mit einer bloßen Abweichung vom Bauordnungsrecht mit Vorlage der nachbarrechtlichen Zustimmungen, andere fordern eine Absicherung über eine Baulasteintragung. Letztere Formalität ist sehr aufwändig. Ebenso gibt es bei den Bauaufsichtsbehörden und den Genehmigungsbehörden zum Teil unterschiedliche Vorstellungen über die Berechnungsmethode der Abstandsfläche. Dadurch müssen Antragsteller, die bundesweit tätig sind, bei jeder Behörde nach den Besonderheiten nachfragen. Die Forderung nach der Sicherung von Abstandsflächen kann zusammengefasst zu einer Verfahrensverzögerung und zu einer Verteuerung der Windenergienutzung führen: Je nach Größe der Grundstücke müssen viele Eigentümer um ihre Zustimmung zur Abstandsflächeneintragung gebeten werden. Diese wollen alle Geld. Je größer die Abstandsfläche, desto mehr Eigentümer und „umso teurer“. Bei einer minimalen Standortverschiebung (z.B. aus umweltfachlichen Gründen) fängt das Spiel – wenn der Antragsteller Pech hat - wieder von Vorne an. Und das, ohne dass ersichtlich ist, was die Abstandsfläche an Schutz oder Vorsorge bei WEA bringen soll.

- Anmerkung Ivo Gerhards: **Kennzeichnung von WEA**: Im Hinblick auf die Akzeptanz wäre es sinnvoll, wenn technische Lösungen anerkannt würden, die zu einer Reduzierung der Befeuerungsdauer der Anlagen führen (z.B. das Radarsystem von Enertrag oder das Transpondersystem von Enercon und andere technische Lösungen). Eine erforderliche Konsequenz wäre, dass entsprechende rechtliche Regelungen für Flugzeugbesitzer, die den deutschen Luftraum nutzen wollen, zur Nachrüstung (aber schnell) ihrer Flugzeuge erforderlich wären – auch für Militär-, Sport- und Segelflugzeuge.